

Patient/in (Name, Vorname, Adresse):

Geschlecht: weibl. männl.

Meldeformular COVID-19 (§ 6 IfSG)

- Vertraulich -

geb. am:

Telefon:

E-Mail:

COVID-19-Erkrankungsfall/-Todesfall

A. Patient/in ist an COVID-19 erkrankt? ja nein

B. Patient/in ist an COVID-19 verstorben? ja nein

COVID-19-Verdachtsfall (laut RKI, Stand: 12.05.2020)

C. Patient/in hatte Kontakt zu einem bestätigten COVID-19-Fall bis max. 14 Tage vor Erkrankungsbeginn UND jegliche mit COVID-19 vereinbare Symptome? ja nein

D. Patient/in mit einem klinischen oder radiologischen Hinweis auf eine virale Pneumonie UND ein Zusammenhang mit einer Häufung von Pneumonien in einer Pflegeeinrichtung oder Klinik? ja nein

Klinisches Bild

Symptombeginn: Symptome:

Falls bekannt, chronische Vorerkrankung:

Kontakt zu COVID-19-Indexfall

Patient/in hatte Kontakt mit einem COVID-19-Fall? ja nein

Falls ja, Indexfall (Name, Vorname, Adresse):

Letzter Kontakt zum Indexfall am:

Einrichtung nach § 23 Abs. (3) IfSG

Patient/in wird in einer medizinischen Einrichtung versorgt? ja nein

Patient/in ist in einer medizinischen Einrichtung tätig? ja nein

Falls ja, Name der medizinischen Einrichtung:

Einrichtungen nach § 36 Abs. (1) und (2) IfSG* (bspw. Kindertageseinrichtungen, Schulen, Heime, Einrichtungen für ältere, behinderte oder pflegebedürftige Menschen, Einrichtungen für Asylbewerber,...)

Patient/in ist in einer Einrichtung nach § 36 IfSG betreut? ja nein

Patient/in ist in einer Einrichtung nach § 36 IfSG tätig? ja nein

Falls ja, Name der Einrichtung:

Labordiagnostik

Eine labordiagnostische Untersuchung wurde bereits veranlasst? ja nein

Falls ja, Name des Labors:

Probenentnahme am:

► unverzüglich zu melden an:

Landratsamt Reutlingen
Gesundheitsamt
St.-Wolfgangstr. 13
72764 Reutlingen

Telefon: 07121/480 4399
Fax.: 07121/480 94 301

Erkrankungsdatum:

.....

Diagnosedatum:

.....

Datum der Meldung:

.....

Meldende Person

(Ärztin/Arzt, Praxis, Krankenhaus, Adresse, Telefonnummer):

* „1. die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen mit Ausnahme der Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 2; 2. nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 fallende voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen; 3. Obdachlosenunterkünfte, 4. Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern; 5. sonstige Massenunterkünfte; 6. Justizvollzugsanstalten sowie; 7. nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 fallende ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die den Einrichtungen nach Nummer 2 vergleichbare Dienstleistungen anbieten; Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Absatz 1 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zählen nicht zu den Dienstleistungen, die mit Angeboten in Einrichtungen nach Nummer 2 vergleichbar sind. (2) Einrichtungen und Unternehmen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass durch Tätigkeiten am Menschen durch Blut Krankheitserreger übertragen werden, sowie Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 2 können durch das Gesundheitsamt infektionshygienisch überwacht werden.“ (§ 36 Abs. (1) und (2) IfSG, Stand: 04.06.2020)